

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021DE65ISPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Germany - ISF
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - Programme Germany - ISF
Version	3.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2024)3260
Datum des Kommissionsbeschlusses	13.05.2024
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	OeSI4.20203/7#8
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	20.06.2024
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe	9
2.1. Spezifisches Ziel: 1. Informationsaustausch	10
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	10
2.1.2. Indikatoren.....	15
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	15
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	16
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	18
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	18
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	19
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	19
2.1.2. Indikatoren.....	25
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	25
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	26
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	29
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	29
2.1. Spezifisches Ziel: 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	30
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	30
2.1.2. Indikatoren.....	36
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	36
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	37
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	39
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	39
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	40
2.2.1. Beschreibung	40
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	41
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung	41
3. Finanzierungsplan.....	42
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	42
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	42
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	43
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	43
3.3. Übertragungen	44
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung ¹	44
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ¹	45
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	46
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen	46
5. Programmbehörden	53
Tabelle 10: Programmbehörden	53
6. Partnerschaft	54
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	56
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	58
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	59
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	59
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	60
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	61
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	61
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	62

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	63
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	64
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	65
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	66
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	66
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	67
Anlage 3.....	68
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	68
DOKUMENTE.....	70

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Unter Berücksichtigung der EU-Sicherheitsagenda, die weitestgehend auch die Schwerpunktsetzung der nationalen Sicherheitspolitik widerspiegelt, und unter Einbeziehung der sicherheitspolitischen Bundesländer-Fachexpertise (mehr unter Punkt 6), wurde vorliegendes Nationales Programm ISF erarbeitet. Dabei wurden die aktuellen Herausforderungen im Bereich Sicherheit berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die zunehmende Internationalisierung von Kriminalität, vor allem im Bereich Organisierte Kriminalität (OK), die technische Aufrüstung in der Kriminalitätsentwicklung und die zunehmende Cyberkriminalität (CC). Ein entscheidender Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Prävention und Kriminalitätsbekämpfung ist dabei der Aufbau eines gut funktionierenden digitalen Informationsaustauschnetzwerkes sowie eine engere internationale, insbesondere europäische, Zusammenarbeit. Oberstes Ziel war es, dass der Bürokratieaufwand der EU-Fördermittelverwaltung möglichst klein gehalten wird, indem viele Direktvergaben und vermehrt größere Projekte gefördert werden sollen, sowie nur wenige mögliche Förderthemen schwerpunktmäßig gewählt werden. Es wurden insbesondere Förderthemen gewählt, die in der breiten deutschen Förderlandschaft bisher nur wenige bis keine Fördermöglichkeiten haben, andererseits aber gut mit den spezifischen Zielen des ISF korrespondieren.

Eine Priorität besteht darin, die Kohärenz mit dem Besitzstand der Union und mit den Aktionsplänen während der gesamten Laufzeit des Programms zu gewährleisten. Der ISF ergänzt dabei wirksam andere Finanzinstrumente auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene im Bereich Innerer Sicherheit; zu erwähnen sind hier die Nationale und Europäische Sicherheitsforschung, der Bereich BMVI (Projekt SIS 3.0), der Bereich AMIF (Projekt LeVia), das europäische Austauschprogramm ERASMUS und ISF-zentral (Projekt SWORD). Gerade bei den Themen Interoperabilität und Implementierung von europäischen IT-Großsystemen wie PNR, EES, ETIAS, SIS und EUROSUR zeigt sich die Komplementarität zwischen BMVI und ISF zur Optimierung des europäischen Informationsaustausches. Die BMVI-Maßnahmen zielen auf die Anbindung Deutschlands an europäische Großsysteme und die ISF-Maßnahmen auf die nach innen gerichtete Umsetzung der Systemanwendung durch die Polizeien der Länder (Beispiele: P20, PIAV). Somit ergänzen sich Teile der Fördermaßnahmen der BMVI und ISF, insbesondere im Bereich Informationsaustausch, aber auch bei den Themen Menschenhandel und Migration gibt es Synergien zwischen AMIF, BMVI und ISF. Durch regelmäßige Abstimmung zwischen diesen Verwaltungsbehörden, aber auch mit dem Sicherheitsforschungsbereich, werden bestmögliche Synergien gewährleistet. Nationale und regionale Präventions- und Förderangebote können unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden: www.foerderdatenbank.de, www.kriminalpraevention.de, www.nzkrim.de, www.polizei-beratung.de.

Es wird berücksichtigt, dass ISF-Mittel auch zur Entwicklung innovativer Methoden oder zur Nutzung neuer Technologien zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von EU-finanzierten Sicherheitsforschungsprojekten verwendet werden können.

Es ist sichergestellt, daß bei der Programmdurchführung Überschneidungen mit EUROPOL-Finanzhilfen vermieden werden.

ISF und DARP (Deutscher Aufbau- und Resilienzplan) verfolgen unterschiedliche Ziele und ergänzen sich aber gegenseitig.

Die Arten von Maßnahmen ohne Mittelzuweisung in Tab 3 für jedes spezifische Ziel entsprechen möglichen künftigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der thematischen Fazilität gemäß Art 22 Abs 4d CPR.

Gemäß der nationalen Sicherheitsstrategie, die fortlaufend in den Innenminister-Konferenzen festgelegt wird, sollen die Fördermittel aus dem ISF-dezentral im Schwerpunkt zum einen die OK- und CC-

Bekämpfung stärken und verbessern und zum anderen die Interoperabilität (auch i.S. eines modernen europäischen Informationsmanagements) weiter ausbauen. Um die bisher erreichten Erfolge durch die ISF2014-2020 in den Bereichen wie z.B. Informationsmanagement (PNR, PIAV), Aus- und Fortbildung (Cyber-Police-Training), OK-Bekämpfung (KOST 2.0), Bevölkerungsschutz (Warnung der Bevölkerung), Kriminaltechnik (ADEBAR (+)) und Kriminalwissenschaft (Viktimisierungssurvey) weiter auszubauen und an die bisherigen Erfolge anzuknüpfen sowie die Nachhaltigkeit der ISF-Förderung zu gewährleisten, sind Fördermittel insbesondere in diesen Themenbereichen weiter vorgesehen. Damit reagiert Deutschland auf die aktuellen Bedrohungen und Herausforderungen im Bereich Sicherheit, die im Detail nachfolgend dargestellt werden.

Weitere über den ISF förderfähige Themenschwerpunkte wie z.B. Terrorbekämpfung und Deradikalisierung werden zum größten Teil durch das breite Angebot nationaler Förderprogramme z.B. („Sicher leben – Forschung für die zivile Sicherheit“ (BMBF), „Demokratie leben“ (BMSFSJ), „Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ (BMI) abgedeckt und finden deshalb im ISF kaum Berücksichtigung. Im Rahmen des ISF ist geplant, die Entwicklung und den Ausbau komplexer technischer Systeme zur Detektion und Abwehr von UAS (Drohnen) zur Terrorabwehr/ Gefahrenabwehr und zum Schutz kritischer Infrastrukturen zu fördern. Somit ergänzen sich die europäischen und nationalen Förderprogramme sinnvoll. Das Nationale Programm ISF wird sich auf nachfolgende Schwerpunkte konzentrieren:

OK-Bekämpfung

Der ISF unterstützt wirksam die Bekämpfung der OK durch den Aufbau neuer Kapazitäten im Bereich der spezialisierten Einheiten und die Entwicklung neuer Techniken und Strategien zur Bekämpfung der OK in den Strafverfolgungsbehörden- Grundsätzlich wird die EU-Schwerpunktsetzung im EMPACT-Rahmen bei der Planung von Projekten zur OK-Bekämpfung im Nationalen Programm berücksichtigt, um Synergien zu erzielen und Dopplungen zu vermeiden, da sich Deutschland wie bisher an EMPACT beteiligen wird.

Aktuelle Trends der OK in Deutschland sind neben den Aktivitäten klassischer OK-Strukturen (z.B. Italienische oder Russisch-Eurasische OK) unter anderem das Agieren krimineller Clans oder Rockergruppierungen sowie weiterer multiethnischer Gruppierungen.

Im Vordergrund steht weiterhin die Fokussierung der Strafverfolgungsbehörden auf das frühzeitige Erkennen von OK-Strukturen, die Implementierung präventiver Maßnahmen, die Schwächung durch erfolgreiche Vermögensabschöpfung und die Zerschlagung von erkannten Strukturen im Zusammenwirken mit verschiedenen strategischen Partnern. Es gilt unter Ausrichtung einer flexiblen, nationalen und internationalen OK-Bekämpfung, Schaden von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik abzuwenden.

Im Einzelnen soll dies durch eine vertiefte phänomenologische Auswertung von OK-Strukturen, durch operative und strategische Treffen auf nationaler und internationaler Ebene zum Ausbau und Austausch von Fachwissen und Ermittlungsansätzen (best practices), durch Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (JIT) und Durchführung grenzüberschreitender Operationen sowie Ausbau und Austausch von Fachwissen, z. B. die Unterstützung mit Fortbildungen und technischer Ausstattung zur Durchführung von Auswertevorhaben und Ermittlungen zur Bekämpfung von OK-Strukturen (Analysesoftware, Observationstechnik) erfolgen.

Gem. den Vorstellungen der EU Kommission in ihrer „EU-Strategie zur Bekämpfung der OK 2021-2025“ sollen in Deutschland insbesondere folgende Aspekte vertieft umgesetzt werden:

- Internationalen Zusammenarbeit
- Weiterentwicklung der spezialisierten Stellen in den Strafverfolgungs- und Justizbehörden
- Implementierung wirksamer Instrumente und Technologien zur OK-Bekämpfung im digitalen Zeitalter
- Verbesserung des Zugangs zu Fähigkeiten, Wissen und Kompetenzen

Die Zusammenarbeit der dt. Strafverfolgungsbehörden mit ihren Partnerdienststellen in EU-MS bei der

OK-Bekämpfung findet sowohl im direkten Austausch als auch über Europol und Eurojust statt. Die Zusammenarbeit mit Europol erfolgt über Datenaustausche in gemeinsamen Datenbanken oder durch Beteiligung an Analysis Projects (AP) sowie EMPACT-Projekten. Im Rahmen der geplanten ISF-Projekte findet ein ständiger Abgleich mit den Schwerpunktsetzungen des EU Policy Cycle – EMPACT statt, um größtmögliche Synergien zu erzielen. Europäische Drittstaaten fungierten zudem entweder beim phänomenbezogenen Erkenntnisaustausch oder im Zuge der internationalen Rechtshilfe als Kooperationspartner.

Cyberkriminalitätsbekämpfung

Im Rahmen des ISF steht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Bekämpfung von CC im Vordergrund. Hierbei sollen insbesondere polizeiliche Auswerte- und Ermittlungsverfahren gefördert werden. Aber auch die gemeinsame Erarbeitung von Standards und Zielen innerhalb der EU, um strategisch gegen den Phänomenbereich vorzugehen, ist ein wichtiger Faktor. Dabei soll die Zusammenarbeit mit den EU-MS sowie den EU-Institutionen intensiviert werden, z.B. durch die Durchführung von internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren oder sonstigen Zusammenarbeitsanlässen. Es gilt, die Koordinierung und Zusammenarbeit in diesem prioritären Kriminalitätsbereich weiter auszubauen. Über den ISF wird die CC-Bekämpfung effektiv durch die Entwicklung neuer Bekämpfungsstrategien sowie die Vernetzung mit den EU-MS unterstützt. Die festgelegten Schwerpunkte im Bereich EMPACT können durch den ISF ebenfalls unterstützt werden. Bei der Planung von CC-Projekten im ISF werden diese berücksichtigt, sodass gemeinsame Ziele gefördert und Doppelungen vermieden werden können. Der EMPACT-Rahmen bildet eine strukturierte Plattform für die Zusammenarbeit der betroffenen Mitgliedsstaaten, die durch den ISF maßgeblich gefördert werden kann.

Nationales Informationsmanagement

Am 30.11.16 verständigten sich die Innenminister des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar. Im Ergebnis sollen die Polizistinnen und Polizisten unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit und überall Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen haben. Außerdem soll die Grundlage für eine digitale und medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien von Bund und Ländern mit ihren nationalen und internationalen Partnern geschaffen werden.

Mit dem Programm Polizei 2020 wird seitens des Bundes ein Beitrag für die Umsetzung der Saarbrücker Agenda geleistet. Die Weiterentwicklung und Modernisierung der polizeilichen IT-Verfahren im Rahmen des Programms Polizei 2020 erfolgt auf Grundlage der folgenden drei strategischen Ziele:

- Verbesserung der Verfügbarkeit polizeilicher Informationen
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit
- Stärkung des Datenschutzes durch Technik

Mit den ISF-Mitteln wird ein Teil des Programms Polizei 2020 – die Transformation der Vorgangsbearbeitungssysteme, und weiterer Systeme in ein gemeinsames Datenhaus-Ökosystem d.h. die Einführung einheitlicher Sachbearbeitungsfunktionalitäten unterstützt, so dass die Datenqualität in den IT-Systemen und die Fähigkeit, große Datenmengen zu verarbeiten, weiter steigen. Dies kommt mittelbar dem europäischen IT-Datenverbund zugute und stärkt die EU-Institutionen wie z.B. Europol. Dies stellt die konsequente Fortführung des in der ausgelaufenen ISF-Förderperiode geförderten und in der Schengenevaluierung als geplante Maßnahme festgeschriebene Projekt PIAV dar. Dabei hängen Polizei 2020 und PIAV wie folgt zusammen:

Durch den ISF wird auch weiterhin das Projekt des Polizeiinformations- und Analysenetzwerks (PIAV) unterstützt, das während der vorherigen ISF-Förderperiode finanziert wurde; PIAV wird die Informationen aus Datensystemen der Bundes-, Landes- und Zollpolizeien weiter konsolidieren, weiterentwickeln und vernetzen, um einen verstärkten und harmonisierten Datenaustausch in weiteren

Kriminalitätsbereichen zu ermöglichen und Europol in den polizeilichen Datenaustausch einbeziehen.

Im Rahmen des Umbaus der polizeilichen IT-Systeme im Zusammenhang mit dem Programm Polizei 2020 sollen die bestehenden Polizeiinformationssysteme (z.B. INPOL) und PIAV in einem einheitlichen Polizeiinformationssystem zusammengeführt werden.

Das Programm Polizei 2020 und das Projekt PIAV werden zur Umsetzung des Aktionsplans zur polizeilichen Zusammenarbeit der letzten Schengen-Evaluierung 2020 beitragen.

Europäisches Informationsmanagement

Am 22.05.19 traten die EU-Verordnungen zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen „Grenzen und Visa“ (EU Verordnung 2019/817) sowie „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl, Migration“ (EU Verordnung 2019/818) in Kraft.

Die nationale Umsetzung der Interoperabilitätsagenda, die die neuen Informationssysteme (z. B. EES, ETIAS) und die Interoperabilitätskomponenten (ESP und CIR) umfasst, erfordert aufgrund ihrer hohen Komplexität, der bereichsübergreifenden Auswirkungen, der Schnittstellen zu Polizei 2020 und der engen Fristen ein hohes Maß an Koordinierung. Im Rahmen der letzten Schengen-Evaluierung Deutschlands (2020) wurde Deutschland im mehreren „policy areas“ untersucht. Aus dem Bereich „Police Cooperation“ und „SIS-Sirene“ wurden Empfehlungen ausgesprochen, die u.a. im Rahmen des ISF umgesetzt werden sollen. Für die Rubrik „Europäisches Informationsmanagement“ sind die Empfehlungen die Integration der Funktionen der elektronischen automatisierten Sucheinrichtung von Interpol und weiterer internationaler Datenbanken (z.B. Visa-Informationssystem, EURODAC) in standardisierte Abfragen verschiedener nationaler und internationaler Datenbanken (über das Zentrale Informationsmanagementportal - ZIMP) und die Weiterentwicklung des e-Learning und anderer Schulung der Endnutzer in Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung.

Krisenmanagement

Im Bereich Krisenmanagement soll zum einen das erfolgreiche Projekt „Warnung der Bevölkerung“ aus der vorangegangenen Förderperiode weitergeführt als auch als neues Projekt zur Drohnenabwehr über die Mittel des ISF finanziert werden. Damit wird auf die durch technische Innovation neu geschaffene Bedrohungslage reagiert.

Berücksichtigung von EU-Besitzständen

Generell werden die Schengen-Empfehlungen zur polizeilichen Zusammenarbeit, z.B. durch das Projekt PIAV, wie bereits in der Förderperiode 2014-2020 über den ISF umgesetzt.

Die Umsetzung technischer und organisatorischer Anforderungen aus den Findings der Schengen-Evaluierung Deutschlands im Bereich SIRENE werden berücksichtigt. Die geplanten Gesetzesvorschläge „Prüm-recast“ und „Police Cooperation Code“ im Bereich „Europäisches Informationsmanagement“ haben für die deutschen Sicherheitsbehörden eine hohe praktische Relevanz und erzeugen einen erheblichen Umsetzungsaufwand, der je nach Gesetzesvorschlag, wie in der Förderperiode 2014-2020 durch das Projekt PIU ready (PNR), in ähnlichen Projekten im Rahmen des ISF umgesetzt wird.

Erwartete Ergebnisse

Durch den ISF sollen die in den Schwerpunktthemen beschriebenen Projekte erfolgreich umgesetzt werden und die prognostizierten Indikatoren unter Punkt 2.4 erreicht werden. Damit wird eine verbesserte Vernetzung der deutschen Sicherheitsbehörden mit den europäischen Partnern sowohl technisch als auch fachlich angestrebt. Des Weiteren sorgt das Programm für mehr Sicherheit insbesondere durch die Förderung der OK-Bekämpfung, Cyberkriminalitätsbekämpfung und der Stärkung der Kriminaltechnik, aber auch durch die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen werden ebenfalls Projekte zum Ausbau eines Warnsystems und Methoden zur Abwehr von Drohnenattacken gefördert, um vor zukünftigen Bedrohungen in diesen Bereich besser vorbereitet zu sein.

Verwaltungskapazitäten und Verringerung des Verwaltungsaufwandes

Verwaltungsbehörde (VB) und Prüfbehörde (PB) verwalten und kontrollieren den ISF. Die VB ist beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt, arbeitet aber unabhängig und weisungsfrei von dieser Behörde.

Die PB wird im BKA angesiedelt. Sie prüft als unabhängige Instanz die VB nach internationalen Prüfstandards.

Die VB musste sich aufgrund der erhöhten Zuteilung der finanziellen Mittel für Deutschland bei nahezu gleichbleibenden Personalansatz darauf verständigen, eher Projekte mit großem Finanzvolumen im Rahmen von Direktvergaben zu fördern, statt viele kleine Projekte. Projekte mit geringem Finanzvolumen sollen im Rahmen von Aufrufen erfolgen. Nach derzeitigen Stand werden ca. 15% der Finanzmittel für zukünftige Aufrufe in der neuen Förderperiode verwendet. Bei Projekten, bei denen es möglich ist, werden auch die Variante der vereinfachten Kostenoptionen Anwendung finden. Mit den oben genannten getroffenen Maßnahmen verspricht sich die VB den Verwaltungsaufwand zu minimieren und eine möglichst wirtschaftliche Mittelverwaltung zu betreiben.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Regelmäßige Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
<input type="checkbox"/>	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. Informationsaustausch

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

1) Ausgangslage:

Deutschland ist dabei SIS II gemäß der Verordnungen (EU) 2018/1861 und 2018/1862 umzusetzen, sowie PRÜM. In der Förderperiode 2014 - 2020 wurde über den ISF das polizeiliche Informationssystem PIAV sowie in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/681 das Projekt PNR gefördert. Dadurch wurden im Bereich der europäischen Datenvernetzung wichtige Fortschritte erzielt, an die auch in der Förderperiode 2021 - 2027 durch die weitere Förderung im Bereich PNR und PIAV angeknüpft werden soll.

Das bestehende Informationssystem Polizei (INPOL) in Deutschland ist ein Verbundsystem, das von den Polizeien des Bundes und der Länder, sowie dem Zollfahndungsdienst gemeinsam genutzt wird. Es enthält die Datenbanken für die polizeiliche und zöllnerische Fahndung sowie für allgemeine Auskunftszwecke (INPOL-Zentral). Daneben werden auch verbundrelevante Daten aus den Fallbearbeitungssystemen zur Analyse komplexer Sachverhalte gespeichert (INPOL-Fall). Derzeit werden die Daten in verschiedenen Dateien (z. B. phänomenologisch) gespeichert. Eine Person kann somit je nach Ermittlungskontext in mehreren Datenbanken gespeichert sein. Eine Verbindung zwischen den Daten oder Abweichungen (z. B. Eingabefehler) können nicht systemunterstützt festgestellt werden, da es keine übergreifende Verknüpfung zwischen den unterschiedlichen Datenbanken gibt (Datenbestände werden in voneinander isolierten Silos gehalten). Darüber hinaus verfügen die Polizeien von Bund und Ländern sowie der Zollfahndungsdienst über unterschiedliche, eigene IT-Systeme und liefern ihre Daten nur in Teilen und über unterschiedliche spezifische Schnittstellen an das Verbundsystem im BKA. Andere Daten werden nicht an das Zentralsystem weitergeleitet oder müssen manuell und redundant in verschiedene Systeme eingegeben werden.

Die EU-Datenbanken im Justiz- und Innenbereich stehen im Grundsatz nebeneinander, d.h. die Nutzer der jeweiligen Datenbanken können deren Inhalte nur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte einsehen und nutzen. Für bestimmte Zwecke sehen die EU-Interoperabilitätsverordnungen und die jeweiligen Einzelrechtsakte der EU-Informationssysteme deren Ad-hoc-Interoperabilität vor, z. B. die Erkennung von nicht identifizierten falschen und mehrfachen Identitäten. Dazu gehört auch die Bereitstellung des Zugangs zu den neuen Informationssystemen und dem Common Identity report (CIR) über den European search Portal (ESP) im Rahmen der Interoperabilität.

2) Wichtigste Herausforderungen:

Effektiv Innere Sicherheit zu gewährleisten, Gefahren abzuwehren und Kriminalität zu bekämpfen setzen voraus, dass alle verfügbaren und relevanten Informationen nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen in einem fachlichen, technischen und organisatorischen Gesamtsystem für die Polizeien in den Ländern und im Bund nutzbar sind.

Dafür müssen die polizeilichen Informationen nach bundeseinheitlichen Kriterien und in hoher Qualität erhoben sowie qualitätsgesichert für die jeweiligen polizeilichen Zwecke bereitgestellt und genutzt werden.

Das Prinzip der Einmal Erfassung und Mehrfachnutzung, gesteuert über ein differenziertes Zugriffs- und Rechtemanagement aufgrund des geltenden Datenschutzes, muss verwirklicht werden.

Polizeiliche IT-Angebote, die Bund und Länder gleichermaßen betreffen können, sollen nur einmal

entwickelt werden und den Bedarfsträgern in den Ländern und im Bund zur Verfügung stehen. Dadurch können Anforderungen aufgrund aktueller Entwicklungen zeitnah, flexibel und zuverlässig für alle umgesetzt werden.

Die EU-Datenbanken werden entsprechend der EU-Verordnungen zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen ((EU)2019/817 und (EU)2019/818) künftig vernetzt, um Falsch- und Mehrfachidentitäten systematisch aufzudecken. Die Zugangsmöglichkeiten für Identifizierungs- und bestimmte weitere sicherheitsbehördliche Zwecke werden neu geregelt, um die Datenqualität weiter zu harmonisieren und zu standardisieren. Die EU-Verordnungen geben hierbei einen sehr engen zeitlichen Rahmen für ein äußerst komplexes Vorhaben vor.

Im Rahmen der letzten Schengen-Evaluierung in Deutschland (2020) wurde für den Polizeibereich mehrere Empfehlungen ausgesprochen. Dies sind z.B. für die Rubrik „Nationales Informationsmanagement“ die Einführung mobiler Endgeräte (z. B. Smartphones) mit Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken für Polizeibeamte, Verbesserung und Interoperabilität der verschiedenen Fallbearbeitungssysteme (Vorgangsbearbeitungssysteme) und der Strafverfolgungssysteme (Fallbearbeitungssysteme wie eFBS) und die umfassende Implementierung des Polizeiinformatik- und Überwachungsnetzwerks.

Explizit werden im Aktionsplan zur Schengen-Evaluierung im Bereich Polizeiliche Kooperation u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Verbesserung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen deutschlandweit von den verschiedenen Strafverfolgungsorganisationen (Bundesbehörden und Polizeibehörden der Bundesländer und Landespolizeien) verwendeten Fallmanagementsystemen, um eine bessere Qualität (bzgl. Mehrfachidentitäten, etc.) bei internationalen polizeilichen Kooperationsanfragen zu gewährleisten
- Beschleunigung der Implementierung des polizeilichen Informations- und Analyseverbands PIAV zur Unterstützung der vorausschauenden gemeinsamen nationalen Risikoanalysekapazität, die für eine effiziente Reaktion auf grenzüberschreitende Kriminalität unter vollständiger Einbeziehung aller zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Vorteil ist

Es ist geplant, in Umsetzung des Aktionsplans zur Polizeilichen Kooperation der letzten Schengen-Evaluierung 2020 ein bundeseinheitliches Informationssystem durch das Programm Polizei 2020 einzuführen und das Projekt PIAV fortzuführen. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist ein Großteil der ISF-Fördergelder vorgesehen.

Polizei 2020 und PIAV

Ziel von Polizei 2020 ist eine Konsolidierung der polizeilichen IT-Systeme und eine Neustrukturierung des polizeilichen Auskunfts- und Nachrichtenwesens sowie der Zusammenarbeit in der Kriminalpolizei. Teil dieser Neustrukturierung ist die Weiterentwicklung und Konsolidierung von INPOL und PIAV hin zum einheitlichen polizeilichen Informationsverbund.

Der polizeiliche Informationsverbund liegt zeitlich hinter dem PIAV und soll nach Fertigstellung die fachlichen Zwecke des PIAV und von INPOL erfüllen und u.a. eine Konsolidierung von Arbeitsprozessen ermöglichen. Zudem erhöht die Ablösung der getrennten Systeme PIAV und INPOL den fachlichen Mehrwert deutlich durch die Zusammenführung der Datenbestände. Die Vorgangsbearbeitungssysteme

sind Quellsysteme für Informationen, die dann im polizeilichen Informationsverbund und PIAV bereitgestellt werden.

Somit werden ISF-Fördermittel der Umsetzung folgender EU-Rechtsakte dienen:

- Richtlinie (EU) 2019/1153 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates,
- Richtlinie (EU) 2016/681 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität,
- Prüm-Kooperationsrahmen: Diverse Beschlüsse zur Aufnahme des automatisierten Datenaustauschs durch die jeweiligen Staaten. (Bsp. DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1697 DES RATES vom 7. Oktober 2019 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Irland)
- Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa
- Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)

3) Operative Ziele:

Die deutsche Polizei sowie der Zollfahndungsdienst streben im Rahmen des Programms Polizei 2020 die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur an. Im Ergebnis sollen Polizeibeamte und Zollfahnder unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit und überall Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen haben. Außerdem soll die Grundlage für eine digitale und medienbruchfreie Vernetzung der Polizeien von Bund und Ländern sowie des Zollfahndungsdienstes mit ihren nationalen und internationalen Partnern geschaffen werden.

Die Grundlagen für die Erfüllung der aus den Interoperabilitätsverordnungen erwachsenden Verpflichtungen und erweiterten Möglichkeiten für die nationalen Behörden müssen (teilweise neu) geschaffen und in die nationalen Prozesse technisch und organisatorisch integriert werden.

4) Durchführungsmaßnahmen gem. Anhang II:

4.1 Durchführungsmaßnahme 1 (a) „Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften des Besitzstands der Union im Bereich der Sicherheit durch die Unterstützung des Austauschs einschlägiger Informationen (beispielsweise via Prüm, EU PNR und SIS II), unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen“;

4.1.1 Geplante Maßnahmen

- Fortführung von „PIU Ready“, Austausch von Fluggastdatensätzen auf EU-Ebene sowie

Interoperabilität und Verbindung mit den verschiedenen europäischen Fluggastdatensätzen;

- Investitionen in das Advanced Passenger Information (API) System(s)
- Analyse, Konzeption und Entwicklung der Geschäftsprozesse und zugehöriger IT-Lösungen, um die Informationen, die aus der Umsetzung der EU-Interoperabilitäts- sowie EES und ETIAS Verordnungen den Polizeien von Bund und Ländern zusätzlich zur Verfügung stehen werden, nutzbar zu machen und insbesondere den Verpflichtungen aus den Verordnungen, Falsch- und Mehrfachidentitäten aufzuklären, nachkommen zu können (90%--Förderung gem. Nr. 2 Anhang IV);
- Umsetzung der Integration der Funktionen der elektronischen automatisierten Sucheinrichtung von Interpol und weiterer internationaler Datenbanken (z.B. Visa-Informationssystem, EURODAC) in standardisierte Abfragen verschiedener nationaler und internationaler Datenbanken (über das Zentrales Informationsmanagementportal - ZIMP) und die Weiterentwicklung des e-Learning und anderer Schulung der Endnutzer in Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gem. der Schengenevaluierung 2020.
- Umsetzung der geplanten Gesetzesvorschläge „Prüm-recast“ und „Police Cooperation Code“ im Bereich „Europäisches Informationsmanagement“
- Umsetzung der zukünftigen Aktionspläne gem. der Schengen Empfehlungen für die polizeiliche Zusammenarbeit

4.2 Durchführungsmaßnahme 1 (b) „Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter Informationssysteme auf EU-Ebene und dezentraler Ebene, einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität, sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel“;

4.2.1 Geplante Maßnahmen:

- Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland Aufbau einer für die Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zollfahndungsdienstes (Polizei 2020) einheitlichen IT-Datenhaus und Einbindung von Europol in den polizeilichen Datenaustausch; Durch die ISF-Förderung im zentralen Bereich des Programms Polizei 2020 wird die Konzeptionierung und Entwicklung eines zentralen Datenhauses ermöglicht. Dieses Datenhaus bildet den Kern und die Grundlage für eine gemeinsame Datenbasis im Programm Polizei 2020. Durch das Datenhaus werden zahlreiche parallele Datenbanken im Bereich INPOL-Fall, INPOL-Zentral und in der Vorgangsbearbeitung der 20 Teilnehmer im Programm Polizei 2020 in einer zentralen Datenhaltung mit einem harmonisierten einheitlichen Datenmodell zusammengeführt. Dateninkonsistenzen zwischen den unterschiedlichen Datenbanken werden erkannt und aufgelöst. Die Datenqualität wird dadurch signifikant steigen und Fallzusammenhänge können schon in einem frühen Stadium erkannt und auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer/internationaler Ebene zusammengeführt werden. Der ISF ermöglicht durch die bereitgestellten Mittel diese komplexe konzeptionelle und informationstechnische Entwicklung, die in der Folge auch anderen föderalen europäischen Staaten als Vorbild dienen kann.
- Fortführung des Aufbaus eines polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) und Einbindung von Europol in den polizeilichen Datenaustausch.

Die vorgesehene Förderung des PIAV und hier insbesondere die Konsolidierung, Weiterentwicklung und Verknüpfung der Zuliefersysteme der Polizeien des Bundes, der Länder und des Zollfahndungsdienstes erlaubt einen intensivierten und harmonisierten Datenaustausch in den neu hinzugenommen Deliktsbereichen Staatschutz, Terrorismusbekämpfung, Korruption, Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität im gleichen Umfang wie in den bisher geförderten Deliktsbereichen. Dadurch werden deliktsübergreifende Zusammenhänge in diesen komplexen und wichtigen Kriminalitätsbereichen

ermöglicht, Zusammenhänge schneller und umfassender erkannt und die für die europäischen Partner über den zentralen PIAV bereitgestellten Informationen werden um ein Vielfaches steigen.

4.3 Durchführungsmaßnahme 1 (c) „stärkere aktive Nutzung sicherheitsrelevanter Informationssysteme auf EU-Ebene und auf dezentraler Ebene und Sicherstellung, dass diesen Systemen hochwertige Daten zur Verfügung gestellt werden;“

4.3.1 Geplante Maßnahmen:

- Ausbau analytischer Datenbanken, Erhebung und bundesweite sowie internationale Bereitstellung von analytischen Daten, pharmakologischen Daten, Metabolitenspektren und Referenzmaterialien für neu auf dem Drogenmarkt auftretende Stoffe
- Verbesserung der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im digitalen Umfeld

SIENA wird über nationale Mittel finanziert.

Es wird im SO1 beabsichtigt, nur Finanzhilfen gem. Art 52 CPR zu verwenden und keine anderen Finanzierungsinstrumente.

Es ist im SO1 nicht geplant, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen.

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Nummer	25	806
O.1.2	Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche	Nummer	41	151
O.1.3	Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme	Nummer	7	22
O.1.4	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	9	100

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.5	Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den Mitgliedstaaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-Ebene und auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt wurde	Nummer	0	Nummer	2021	22	Nummer	project reporting	Baselinewert "0" gemäß Entscheidung KOM
R.1.6	Zahl der Verwaltungsstellen, die neue Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Drittstaaten/internationalen Organisationen eingeführt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	Nummer	0	Nummer	2021	6	Nummer	project reporting	siehe Anmerkung zu R.1.5
R.1.7	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit	Nummer	0	Anteil	2021	682	Nummer	project reporting	siehe Anmerkung zu R.1.5

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	erachten								
R.1.8	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	578	Nummer	project reporting	siehe Anmerkung zu R.1.5

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	38.400.000,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	0,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	0,00
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	0,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	600.000,00
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	210.000,00
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	150.000,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	2.100.000,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	0,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	0,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	150.000,00

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

1) Ausgangslage:

Kriminalität ist international, deshalb ist die Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen in vielen Themenbereichen unerlässlich. Sowohl im Bereich CC als auch im Bereich OK gilt, dass viele Tätergruppierungen international vernetzt sind und länderübergreifend agieren.

Der Internationalität der OK kann nur in der vernetzten Kooperation der Strafverfolgungsbehörden in internationalen Zusammenhängen, insbesondere im EU-Rahmen, angemessen begegnet werden.

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind bei der Bekämpfung der Schwere und Organisierten Kriminalität (SOK) ausgeprägt international ausgerichtet. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern auf bi- und multilateraler Ebene. Dabei wird sowohl die anlassbezogene als auch die institutionalisierte Zusammenarbeit intensiv verfolgt.

Durch den ISF 2014-20 wurden bereits einige Projekte mit internationalem Bezug gefördert wie z.B. die Projekte LIMES, CARGO und Adebar (plus). Diese bewährte Vorgehensweise ist auch weiterhin vorgesehen.

a) OK

OK-Strukturen aus DEU und aus dem Ausland haben durch netzwerkartiges Vorgehen Einfluss auf die Sicherheitslage in DEU sowie in anderen Staaten und erzeugen ein hohes Bedrohungspotenzial. Sie führen z.B. in den Bereichen der sog. Massenkriminalität zu einer erheblichen Bedrohung der Bürgerinnen und Bürger – u.a. im Bereich Straftaten zum Nachteil älterer Menschen (beispielsweise „Call-Center-Betrug“) oder beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (beispielsweise bei Sprengungen von Geldautomaten). Daneben sind auch „klassische“ OK-Strukturen weiterhin in DEU aktiv (z.B. russisch-eurasische oder italienische OK).

Hinzu kommen weitere, deliktsübergreifende Phänomene (z.B. Clankriminalität, Rockerkriminalität) sowie dynamisch auftretende Kriminalitätsentwicklungen, z.B. im Bereich des Subventionsbetrugs mit Bezug zur Corona-Pandemie.

Im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung wurden in DEU im Vergleich zum Vorjahr in 2020 deutlich mehr Ermittlungsverfahren (EV) abgeschlossen als in den Vorjahren. Dabei ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass in diesem Kriminalitätsbereich von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei, ist die Anzahl der EV im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gestiegen, liegt jedoch merklich unter dem durchschnittlichen Wert der vergangenen 5 Jahre. Auffällig sind die starken Anstiege von minderjährigen Ausbeutungsopfern sowie der sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.

Das Internet mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der verschlüsselten Kommunikation ist ein bedeutendes Tatmittel, das inzwischen von vielen kriminellen Gruppierungen genutzt wird. Auch dieser Trend hat sich in den letzten Jahren weiter fortgesetzt. Insbesondere das Darknet, ein abgeschotteter Teil des Internets, ermöglicht bei weitgehender Anonymität den Erwerb verschiedenster inkriminierter

Produkte. Dazu gehören neben den klassischen inkriminierten Gütern wie Drogen, Waffen oder Falschgeld zunehmend illegale Dienstleistungen, die auch für den Laien die Begehung von Straftaten im Bereich der CC ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind Modi Operandi und Kommunikationsformate unter Einsatz und Nutzung komplexer Technologien (z. B. Kryptierung, Kryptowährungen) in immer mehr Kriminalitätsphänomenen zu beobachten.

Die Gesamtanzahl der EV gegen OK-Gruppierungen zeigt ein weiterhin unverändert hohes Schadens- und Bedrohungspotenzial durch OK in DEU. Für das Jahr 2019 ist die Anzahl der OK-EV im Vergleich zum Jahr 2018 (535 auf 579 (+8,2 %)) gestiegen und befindet sich auf dem Niveau der Jahre 2017 und davor. Wie in den Jahren zuvor wurden aus dem Bereich des Rauschgifthandels/-schmuggels die meisten OK-EV gemeldet. Der Phänomenbereich der Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben stellt den am zweithäufigsten betroffenen Deliktsbereich dar. Das Phänomen Eigentumskriminalität belegt in dieser statistischen Betrachtung den dritten Rang. Mit größerem Abstand folgen die OK-EV, die in den Bereichen Schleusungskriminalität sowie Steuer- und klassische Zolldelikte geführt wurden. Die Entwicklung weiterer Kriminalitätsfelder ist im Vergleich zum Vorjahr unterschiedlich. So ist in den Phänomenbereichen Geldwäsche und Waffenhandel/-schmuggel eine Steigerung der OK-EV festzustellen, während in anderen sinkende Verfahrenszahlen gemeldet wurden, wie z.B. bei Fälschungskriminalität und Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben.

In den meisten der in Deutschland geführten OK-EV wurde eine internationale Tatbegehung und/oder eine Kooperation mit OK-Gruppierungen aus dem Ausland festgestellt. Daher ist bei der transnationalen Bekämpfung der OK eine noch engere Zusammenarbeit mit Europol und den Sicherheitsbehörden anderer Staaten erforderlich. So wurden beispielweise in den letzten Jahren verschiedene Joint Investigation Teams (JIT) eingerichtet, an denen sich Vertreter verschiedener europäischer Sicherheitsbehörden beteiligt haben.

Als ein Instrument zur OK-Bekämpfung dient der Schwerpunktsetzungsprozess der Kommission OK (KOST-OK Prozess). Um Veränderungen und Entwicklungen in der OK schneller und wirksamer zu erfassen, werden im Rahmen einer strukturierten Informationserhebung bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zolls fortlaufend aktuelle Schwerpunkte und potenziell künftige Brennpunkte der OK-Bekämpfung erhoben. Je nach Erfordernis erfolgt eine länderübergreifende Zusammenarbeit u.a. in ISF-Projekten, um besonders herausragenden Kriminalitätsentwicklungen sowohl operativ als auch strategisch gezielt entgegenzutreten. Die bisherigen Ergebnisse der Projekte im Rahmen des KOST-OK-Prozesses waren bei allen Projekten die Einleitung von Untersuchungen, indem bestimmte Teilbereiche eines Phänomens vorrangig verbessert wurden. Neu eingeleitete Untersuchungen, zum Beispiel durch die Bildung eines JIT als Ergebnis von Evaluationsprojekten, zielen letztlich darauf ab, kriminelle Strukturen zu zerschlagen oder zu schwächen. In den Projekten findet regelmäßig eine internationale Zusammenarbeit statt. Europol war daran beteiligt, vor allem in Form von Datenaustausch über gemeinsame Datenbanken oder durch Teilnahme an Analyseprojekten (AP) und EMPACT-Projekten.

b) Cyberkriminalität

Generell verlagert sich die Kriminalität zunehmend in den digitalen Raum. Im letzten Jahr wie in den Jahren zuvor sind Straftaten unter Nutzung des Tatmittels Internet (CC im weiteren Sinne) weiter gestiegen (2020: ca. 108.000 Delikte; Steigerung: 8,7%), bei einem großen Dunkelfeld. Die zunehmende Professionalisierung der Täterseite hat die CC-Bedrohungslage in DEU weiter verschärft – die Modi Operandi werden komplexer und ihr jeweiliges Zusammenspiel sowie die Art der verwendeten Angriffsvektoren ausgefeilter und vielfältiger. Die zunehmende Digitalisierung in allen Lebensbereichen schafft mehr Tatgelegenheiten, während das Phänomen des „CC-as-a-Service“ die Eintrittsschranken bei der Begehung von Straftaten im Cyber-Bereich weiter absenkt.

Neben dem „Faktor Mensch“ sind vor allem unsichere IT-Systeme ein beliebtes Einfallstor. Unzureichend gesicherte oder falsch konfigurierte Datenbanken, kritische Schwachstellen in Remote-Zugängen oder fehlende Sicherheitsprogramme und Schutzmaßnahmen für gewerbliche oder private IT-Infrastrukturen ermöglichen es Angreifern, in ein Zielsystem einzudringen und es zu kompromittieren.

Kritische Infrastrukturen, öffentliche Verwaltungen und die deutsche Wirtschaft hängen in hohem Maße von einer funktionierenden, verlässlichen IT-Infrastruktur ab. Cyber-Angriffe können in der eng verzahnten, globalisierten Welt mit komplexen Prozessabläufen und Lieferverbindungen enorme Dominoeffekte erzeugen, die massive Schäden mit sich bringen.

2) Wichtigste Herausforderungen:

- Zunehmende Verlagerung der Straftatenbegehung ins Internet (Digitalisierung); dadurch neue Modi Operandi bzw. neue Ausprägungen von Kriminalität (z.B. Betrug oder Rauschgift-/Waffenhandel oder gefälschte Güter)
- Zunehmende Anonymisierung und kryptierte Kommunikation; damit hohe Abschottung,
- Sicherstellung und Auswertung digitaler Massendaten
- Aufgrund von Verschleierungsmaßnahmen durch die OK-Gruppierungen kann regelmäßig nur ein geringer Teil der festgestellten kriminellen Erträge durch vorläufige Vermögenssicherung sichergestellt werden
- Internationalisierung der OK
- Globalisierung auch in Bezug auf kriminelle Strukturen
- OK kennt keine Grenzen – die Strafverfolgung ist auf Kooperation der Staaten angewiesen (z. B. JIT, Spiegelverfahren, Rechtshilfeersuchen)

Es bedarf flexibler, ganzheitlicher, international abgestimmter Bekämpfungsansätze, um der transnationalen OK wirksam begegnen zu können. Diese Bekämpfungsansätze umfassen neben den traditionellen Methoden der Strafverfolgung insbesondere die Vermögensabschöpfung und die Prävention. Bei der ganzheitlichen Betrachtung wird der sog. administrative Ansatz, der Steuer-, Aufsichts- und Ordnungsbehörden in die OK-Bekämpfung einbezieht, berücksichtigt. Auch stellen Partnerschaften zwischen Behörden und der Privatwirtschaft (Public Private Partnerships), wie sie mittlerweile in vielen Staaten, so auch in Deutschland verfolgt werden, einen wichtigen Baustein dar.

In einem zusammenwachsenden Europa kommt hier insbesondere Europol eine herausragende Rolle zu. Das Engagement deutscher Sicherheitsbehörden in der Europol-Kooperation spiegelt sich in der aktiven Beteiligung an den meisten Analyseprojekten und –dateien Europols wider. Dazu gehören aktuell unter anderem Analyseprojekte im Bereich Rauschgiftkriminalität, Schleusungskriminalität, Kinderpornographie, Geldwäsche, Vermögensabschöpfung, Menschenhandel und der OK.

Auf europäischer Ebene ermöglicht zudem der EMPACT-Cycle eine systematisch abgestimmte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von aktuellen Phänomenen der SOK. In diesem Rahmen werden zur Bekämpfung von OK und SOK Bedrohungsschwerpunkte auf Grundlage einer durch Europol erstellten Analyse zur Kriminalitätsentwicklung (EU Serious and Organised Crime Threat Assessment – EU SOCTA) festgelegt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer strukturierten, multidisziplinären Kooperationsplattform (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats – EMPACT).

DEU Sicherheitsbehörden sind aktuell und auch zukünftig an allen EMPACT-Prioritäten beteiligt. Für den

EMPACT-Zyklus 2022-2025, wurden folgende Prioritäten festgelegt:

- High-risk criminal networks
- Cyber-Attacks
- Trafficking in Human Beings
- Child Sexual Exploitation
- Migrant Smuggling
- Drugs Trafficking (Cannabis/Cocain/Heroin und NPS/Sydro)
- Fraud, economic and financial crimes (Online Fraud Schemes, Excise, MTIC, IP/Counterfeiting of goods and currencies, CFMLAR)
- Organised Property Crime
- Environmental Crime
- Firearms Trafficking

Für eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit wurde schon einiges erreicht. Viele EU-Initiativen und der EMPACT-Cycle vereinfachen die Zusammenarbeit erheblich.

Die Bekämpfung der Kriminalität in o.g. priorisierten Deliktsbereichen in DEU korrespondiert mit folgenden EU-Initiativen:

- Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der OK
- EU-Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität 2021-2025 COM(2021) 170 final
- EU-Drogenstrategie 2021-2025 bzw. EU-Aktionsplan zur Drogenbekämpfung
- EU-Aktionsplan gegen die Schleusung
- EU Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025 COM (2021) 171 final
- European Network on Administrative Approach (ENAA)
- Legislativpaket zur Geldwäschebekämpfung
- EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen 2020-2025
- Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt
- EU Strategy for a More Effective Fight Against Child Sexual Abuse COM (2020) 607 final und Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (12862/19)

Darüber hinaus befassen sich die Zollbehörden in der EU im Rahmen der Law Enforcement Working Party (LEWP), vormals in der Customs Cooperation Working Party (CCWP) Aktionsplans mit den grenzüberschreitenden Kriminalitätsphänomenen und zöllnerischen Bekämpfungsstrategien im Kontext des internationalen Warenhandels. Er beinhaltet grenzüberschreitende Operationen und Studien des Zolls im Hinblick auf die aktuellen sicherheitsbezogenen Deliktsfelder des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wie bspw. Drogen- und Waffenhandel, den illegalen grenzüberschreitenden Vertrieb von Waren, die im Darknet erworben wurden und die neuen Möglichkeiten von illegalen Warenein- und Ausfuhren durch den Ausbau der chinesischen Neuen-Seidenstraßen-Initiative.

Gemeinsam profitiert man vom intensiven fachlichen Austausch. Doch EV vor allem gegen international professionell agierende Tätergruppen sind zeitaufwändig und kostenintensiv. Die Finanzierungsinstrumente z.B. über den ISF können hier einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung dieser

Ermittlungsarbeit leisten.

3) Operative Ziele

Insbesondere in den durch den EMPACT-Cycle festgelegten Kriminalsbereichen soll die Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung und -prävention durch die Schaffung eines institutionsübergreifenden Bewusstseins respektive einer Sensibilität für die Täterstrategien erreicht werden. Des Weiteren soll die länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit durch einen intensivierten Informationsaustausch verstärkt werden und ein stabiles Netzwerk aus nationalen und internationalen Experten zum Austausch nicht nur von Fachwissen für die Erkennung von Tatzusammenhängen sondern auch für die Identifizierung konkreter Täterstrukturen aufgebaut werden. Dadurch soll ein erheblicher Beitrag zur Bekämpfung der international vernetzten OK und SOK erreicht werden, u.a. ist geplant weiterhin JITs zu bilden.

4) Durchführungsmaßnahmen gem. Anhang II:

4.1. Durchführungsmaßnahme 2a) „höhere Anzahl von Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen zwei oder mehr MS zusammenarbeiten, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen mit anderen relevanten Akteuren, insbesondere durch die Vereinfachung und bessere Nutzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, gemeinsamen Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie anderen Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Maßnahmen liegt“;

4.1.1 Geplante Maßnahmen:

- Operative Maßnahmen im Rahmen des EMPACT, insbesondere Bekämpfung von CC und OK u.a. durch Wahrnehmung der Driver- Funktion im Bereich „Migrant Smuggling“ und Co-Driver-Funktion im Bereich „Cyberattacks“ und „Organised Property Crime“. Darüber hinaus Unterstützung und Beteiligung an weiteren Prioritäten vor dem Hintergrund der nationalen Schwerpunktsetzung (90%-Förderung gemäß Nr. 3 und 4 des Anhangs IV geplant)
- Intensivierung der Anstrengungen im Kampf gegen Strukturen der OK, u.a. durch Identifizierung sog. High Value Targets. DE beteiligt sich an der EMPACT-Priorität High Risk Criminal Networks. Daraus gewonnene Erkenntnisse sollen in nationale Maßnahmen zur OK-Bekämpfung eingebracht werden. Darüber hinaus erfolgt auf nationaler Ebene eine strategische Betrachtung dieses Themas.
- Weiterer Ausbau und Stärkung des projektbezogenen Ansatzes zur OK-Bekämpfung in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (KOST-OK – mit forlaufender Evaluierung/Optimierung der Prozessabläufe)
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels

Bsp. für operative Maßnahmen im Rahmen von EMPACT sind Projekte i.Z.m. der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität (INOK – Infiltration von Nordseehäfen durch OK-Strukturen) und Fortsetzung von DrAIN (Disruption and Analysis of the Internet NPS-Market) sowie ein Projekt im Bereich Hawala-Banking.

Planung und Betrieb unterliegen der Koordinierung mit den nationalen EMPACT-Koordinatoren (NECs), mit EUROPOL und dem EMPACT-Unterstützungsteam sowie mit allen anderen EU-Agenturen, Institutionen und Einrichtungen, die an EMPACT beteiligt sind oder diese unterstützen (Frontex, Eurojust, CEPOL, Kommission etc.).

Zur Bekämpfung des Menschenhandels ist geplant, den neuen Bedarf in den Bereichen „Sensibilisierung der Justiz“, „Identifizierung von und Umgang mit Verdachtsfällen durch Unterstützung innovativer Technologien“ und „Anpassung von Rechtsvorschriften“ zu bearbeiten. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf kindliche und junge Opfer gelegt. Essentiell in diesem Projekt wird die Netzwerkarbeit sein, um verschiedenste Akteure aus allen Bundesländern und der EU im Sinne der Schwerpunkte zusammenzubringen. Deutschland nimmt beispielsweise regelmäßig an den Action Days THB (Child Trafficking, Labour Exploitation und Large Scale Action Days mit Schwerpunkt der sexuellen Ausbeutung) teil. Die hier gewonnenen Erkenntnisse münden in Ermittlungsverfahren, die teilweise zusammen mit anderen Mitgliedstaaten geführt werden (sog. Spiegelverfahren). Dabei soll die Möglichkeit der Operational Task Forces (OTF) oder JITS zur Bekämpfung des Menschenhandels genutzt werden. Notwendige Recherchertools sollen deutschlandweit flächendeckend eingesetzt und (technische) Einsatzmittel zur Unterstützung der Verfahren sollen beschafft werden.

4.2 Durchführungsmaßnahme 2b) verbesserte Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in und zwischen den MS sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten...

4.2.1 Geplante Maßnahme

- Ausbau der Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der OK
- Ausbau der Organisationseinheiten zur Bekämpfung von Clankriminalität und deliktsübergreifender OK-Strukturen
- Stärkung der länderübergreifenden und internationalen Kooperation sowie eines ganzheitlichen Handlungsansatzes

Es wird im SO2 beabsichtigt, nur Finanzhilfen gem. Art 52 CPR zu verwenden und keine anderen Finanzierungsinstrumente.

Es ist im SO2 nicht geplant, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen.

DE nimmt an den Spezifischen Maßnahmen EMPACT ISF/2022/SA/2.2.1 mit 3 Projekten teil (siehe Anhang 3).

DE nimmt an den Spezifischen Maßnahmen ROLEC ISF/2023/SA/2.1.1 mit 2 Projekten teil (siehe Anhang 3).

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen	Nummer	26	128
O.2.1.1	Davon: Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen	Nummer	8	25
O.2.1.2	Davon: Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT	Nummer	18	103
O.2.2	Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsamen Übungen	Nummer	30	41
O.2.3	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	147	830
O.2.4	Zahl der erworbenen Transportmittel für grenzüberschreitende Maßnahmen	Nummer	0	2

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.5	Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden	Betrag	0	Euro	2021	2.500.000	Betrag	project reporting	Baselinewert "0" gemäß Entscheidung KOM
R.2.6.1	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Cannabis	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.6.2	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Opioide, einschließlich Heroin	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.6.3	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Kokain	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.6.4	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – synthetische Drogen, einschließlich Amphetaminderivate	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	(einschließlich Amphetamin und Methamphetamin) und MDMA								
R.2.6.5	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – neue psychoaktive Substanzen	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.6.6	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige illegale Drogen	kg	0	kg	2021	0	kg	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.7.1	Menge der Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Kriegswaffen: vollautomatische Feuerwaffen und schwere Handfeuerwaffen (Panzerabwehrwaffen, Raketenwerfer, Mörser usw.)	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.7.2	Menge der Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige Kurz-Feuerwaffen: Revolver und Pistolen (einschließlich Salutwaffen und akustische Waffen)	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.7.3	Menge der Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige Lang-Feuerwaffen: Gewehre und Flinten (einschließlich Salutwaffen und akustische Waffen)	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.8	Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/internationalen Organisationen/Drittstaaten entwickelt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	Nummer	0	Nummer	2021	18	Nummer	project reporting	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.9	Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter	Nummer	0	Nummer	2021	1.061	Nummer	project reporting	siehe Anmerkung zu R.2.5
R.2.10	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Vorgabe KOM	siehe Anmerkung zu R.2.5

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	0,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	200.000,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	8.177.999,72
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	0,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	536.399,73
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	5.344.414,25
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	0,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	279.200,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	150.000,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	0,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

1) Ausgangslage:

Durch den schon in der Förderperiode 2014 bis 2020 durch den ISF geförderten Schwerpunktsetzungsprozess der Kommission OK werden durch eine strukturierte Informationserhebung bei den Polizeien des Bundes, der Länder und des Zolls aktuelle Brennpunkte/Schwerpunkte identifiziert und eine länderübergreifende projektierte Zusammenarbeit vereinbart, so dass gezielt und zeitnah auf aktuelle Kriminalitätsphänomene reagiert werden kann. Diese erfolgreiche Arbeit zur Stärkung der Ermittlungskapazitäten und der -effektivität der Sicherheitsbehörden – national/international -, der Verbesserung der Bewertung-, Analyse- und Begutachtungskompetenz der Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel der Einleitung von Ermittlungsverfahren und die Intensivierung der Kooperation mit Vertretern aus anderen Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik und somit Vermeidung der Unterwanderung dieser Sektoren durch die OK soll weiter fortgesetzt werden. Das zunehmend professionalisierte Vorgehen von kriminell motivierten Gruppierungen bzw. Tätern erfordert ein ständiges Auf- bzw. Nachrüsten der technischen Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden, um altbekannte, aber auch neue Kriminalitätsphänomene angemessen bekämpfen zu können. Dabei ist neben „traditioneller“ OK-Kriminalität eine zunehmende Verlagerung von Kriminalität ins Internet, z.B. in das Darknet, zu beobachten. Die Sicherheitsbehörden müssen darauf nicht nur im Bereich Aus- und Fortbildung, sondern auch durch die zeitgemäße technische Ausstattung der Sicherheitsbehörden reagieren. Dies ist sehr kostenintensiv und auch aufgrund der durch die Coronakrise bedingten veränderten politischen Schwerpunktsetzungen in vielen Bereichen nicht im ausreichenden Maße möglich. Hier kann die ISF-Förderung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dieses Ausstattungsdefizit in kostenintensiven Spezialbereichen zu verringern.

Des weitern sind Kritische Infrastrukturen Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Neben den Sektoren Energie und Gesundheit zählen beispielsweise auch die Informationstechnik und Telekommunikation sowie die Wasserversorgung zu den Bereichen, die überlebensnotwendige Infrastrukturen bereitstellen. Ein ebenso relevanter Sektor ist der Staat und seine Verwaltung. Die Handlungsfähigkeit staatlicher Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere der Regierung und Verwaltung sowie der Parlamente, ist Voraussetzung für das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates und damit auch Garant für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Durch das schon in der ISF-Förderperiode 2014-2020 geförderte Projekt „Warnung der Bevölkerung“ wurde eine Warn-App entwickelt, die in solch beschriebenen Katastrophenfällen die Unterrichtung der Bevölkerung sicherstellt. Dieses erfolgreiche Projekt mit weiteren Ausbaustufen soll auch in nächsten Förderperiode weitergeführt werden.

2) Wichtigste Herausforderungen:

- Zunehmende Verlagerung der Straftatenbegehung ins Internet (Digitalisierung); dadurch neue Modi Operandi bzw. neue Ausprägungen von Kriminalität (z. B. Betrug oder Rauschgift-/Waffenhandel oder gefälschte Güter)
- Zunehmende Anonymisierung und kryptierte Kommunikation; damit hohe Abschottung,

- Sicherstellung und Auswertung digitaler Massendaten
- Aufgrund von Verschleierungsmaßnahmen durch die OK-Gruppierungen kann regelmäßig nur ein geringer Teil der festgestellten kriminellen Erträge durch vorläufige Vermögenssicherung sichergestellt werden
- Internationalisierung der OK
- Globalisierung auch in Bezug auf kriminelle Strukturen
- OK kennt keine Grenzen – die Strafverfolgung ist auf Kooperation der Staaten angewiesen (z. B. JIT, Spiegelverfahren, Rechtshilfeersuchen)
- Gefahrenabwehr im Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen und zur Vorbereitung auf / Schutz vor / Bewältigung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Risiken und Krisen

Insgesamt wächst und verändert sich die Bandbreite der Phänomene mit diesen neuen Möglichkeiten der Tatbegehung. Die Nutzung etwaiger verschlüsselter Kommunikationsnetzwerke sowie entsprechender Endgeräte werden die Strafverfolgungsbehörden auch künftig weiter fordern. In diesem Zusammenhang bedarf es für Auswertungen und Ermittlungen im Bereich solcher Massendaten einer hohen Weiterentwicklungs- und Anpassungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden sowie verstärkter nationaler und internationaler Kooperationen. Ermittlungen werden durch die Nutzung von technischer Ausrüstung, wie z.B. verschlüsselter Kommunikation und anderer innovativer Tatmittel erschwert. Fast alle kriminellen Gruppierungen bedienen sich mittlerweile des Internets – auch zwecks verschlüsselter Kommunikation – vor, während und nach Straftaten. Auf dem „Marktplatz“ Internet, insbesondere im sogenannten „Darknet“, werden zunehmend inkriminierte Güter wie Drogen, Waffen, Falschgeld, gefälschte oder gesundheitsschädliche Güter bei weitgehender Anonymität von Anbietern und Kunden gehandelt. Anonymisierung und immer größere Mengen sichergestellter Daten führen dazu, dass die Ermittlungen personalintensiver und zeitaufwändiger werden. Insgesamt werden an die Polizei und den Zoll größere Herausforderungen gestellt, die auch bei der Ausbildung zu berücksichtigen sind.

Die vermeintliche Anonymität, die das Darknet jedem Nutzer bieten kann, macht diesen Bereich des Internets für Kriminelle besonders attraktiv. Dies gilt auch für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität. Generell kann ein arbeitsteiliges Zusammenwirken von Cyber-Kriminellen bei der Tatbegehung festgestellt werden. Für eine erfolgreiche Bekämpfung von Cybercrime sollte daher der Aspekt einer möglichen organisierten Tatbegehung im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen.

Das bei Europol angesiedelte European Cybercrime Center (EC3) stellt seit 2013 einen zentralen Pfeiler der Zusammenarbeit dar und stärkt die nationale Strafverfolgung u.a. durch kriminalitätsbezogene Analysen. Der Fokus liegt auf Bereichen mit besonders hohem personellen und finanziellen Schadenspotential wie beispielsweise Kinderpornografie, Online-Betrug durch organisierte Banden oder Cyberangriffe auf Kritische Infrastrukturen und Informationssysteme der EU.

Die auf europäischer Ebene bereits bestehenden Initiativen und Institutionen, die im internationalen Bereich Schulungsangebote generieren und anbieten, z.B. ECTEG, OLAF, EUROPOL, CoE, CEPOL haben aufgrund begrenzter Kapazitäten insgesamt nur eine geringe Reichweite. Mit diesen Programmen können in der Regel nur wenige Teilnehmer pro Mitgliedsstaat erreicht werden, da sie in englischer Sprache auf einem hohen Niveau angeboten werden. Deshalb ist es geplant, Ausbildungsmaßnahmen über den ISF zu finanzieren, damit die Teilnehmenden als Multipliktoren fungieren können.

Web 2.0 sowie das Internet of Things führen darüber hinaus zu einer immer stärkeren Digitalisierung der Umwelt, menschliches Verhalten in Interaktion mit Technik hinterlässt Digitale Spuren und eröffnet neue Kriminalitätsfelder. In den Strafverfolgungsbehörden werden neue Berufsbilder geschaffen, um dem zu

begegnen. Gleichzeitig bedingt die Ausbreitung und zunehmende Dynamik einen immer höheren Bedarf an Kompetenzen, die es aufzubauen, zu entwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten gilt. Insbesondere sind die Fortbildungen auch auf zivile Angestellte und Analysten auszuweiten.

Neben einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen von Europol bzw. in den EMPACT-Projekten sowie des CCWP Aktionsplanes sollten entsprechend förderfähige Maßnahmen zudem Gleichklang mit folgenden Dokumenten der EU Kommission haben:

- EU Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025 COM(2020)
- EU-Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität 2021-2025 COM(2021)
- EU Strategy on Combatting Trafficking in Human Beings 2021-2025
- EU Cybersecurity Strategy for the Digital Decade
- EU Strategy for a More Effective Fight Against Child Sexual Abuse COM (2020) 607 final
- sowie die Aufgaben und Angebote der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) berücksichtigen.

Das Thema „Gefährdungen durch Drohnen“ ist mehr denn je von herausragender Bedeutung und stellt insbesondere in puncto Gefahrenabwehr eine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden in Deutschland wie auch weltweit dar. Die stetige Entwicklung neuartiger Drohnen, deren Leistungssteigerung in Kombination mit ihrer einfachen Handhabung, zeigt nur eine Facette des großen Gefahrenpotentials dieser Technologie und die damit einhergehenden Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der weiteren intensiven Entwicklung des Themas „Künstliche Intelligenz“ ist überdies auch z. B. die weitere Entwicklung selbstlernender Schwarmanwendungen von Drohnen zu erwarten. Vorfälle an verschiedenen Flughäfen belegen zum einen, welchen Schaden eine kleine Drohne in kürzester Zeit anrichten kann und zum anderen, dass es sich um ein länderübergreifendes Problem handelt.

Außerdem können Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien finanziert werden, die darauf abzielen, die Ergebnisse von EU-finanzierten Sicherheitsforschungsprojekten zu testen und zu validieren.

3) Operative Ziele:

Im Hinblick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Cyberkriminalität sollen folgende operative Ziele am Ende des Zeitraums erfüllt sein:

- Ermittlungs- und Präventionskonzepte in behörden- und institutionsübergreifender Zusammenarbeit entwickelt
- Täterstrukturen identifiziert
- Spezifische Phänomen- und Strukturkenntnisse generiert
- Ermittlungsverfahren und JITs initiiert und finanziert
- Stabiles Netzwerk aus nationalen und internationalen Experten zum Austausch nicht nur von Fachwissen für die Erkennung von Tatzusammenhängen etabliert
- Konkrete Präventionsmaßnahmen durchgeführt
- Innovative Methoden implementiert und in die operative Arbeit integriert

- Kritische Infrastrukturen sollen im Rahmen des effektiven Krisenmanagements vor Gefahren z. B. durch terroristische Anschläge durch Maßnahmen zur Abwehr von Drohnenangriffen geschützt und resilienter werden. Als ein weiterer Teil eines effektiven Krisenmanagements ist die Information und Warnung der Bevölkerung im Ereignisfall unverzichtbar. Ziel der Technologie zur „Warnung der Bevölkerung“ ist es, Betroffene rechtzeitig gezielt zu informieren, sowie Betroffene sich selbst vor Gefahren zu schützen und damit die Hilfe zur Selbsthilfe im Katastrophens- als auch im Verteidigungsfall zu stärken.

Durch eine Bürgerbefragung (Fortführung „Viktimisierungssurvey“ aus der Förderperiode 2014-2020) soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erforscht werden, damit dann gezielt weitere staatliche Maßnahmen ergriffen werden können.

4) Durchführungsmaßnahmen gem. Anhang II:

4.1. Durchführungsmaßnahme 3a) Verstärkung von Aus- und Fortbildung, Übungen und wechselseitigem Lernen, gemeinsamen Feldübungen, speziellen Austauschprogrammen und Austausch bewährter Verfahren in und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf lokaler Ebene, sowie mit Drittstaaten und anderen relevanten Akteuren;

4.1.1 Geplante Maßnahmen:

- Stärkung der Cyberfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Organisation und Personal) durch Erfahrungsaustausch, gemeinsame Entwicklung von Best-Practice-Guides und gemeinsame Übungen, Organisation internationaler Konferenzen oder Veranstaltungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren und der Abordnung von Sachverständigen z.B. zu EUROPOL
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern aus Strafverfolgungs- und Präventionsbereichen im Kriminalitätsfeld Cybercrime
- Entwicklung und Implementierung intelligenter technischer Lösungen für eine zeitnahe Strafverfolgung zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
- Intensivierung des Einsatzes von digitalen Tools zur Entlastung der Sachbearbeiter bei Sichtung von Massendaten (zB im Bereich Kinderpornografie) zukünftig nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens auch unter unterstützender Nutzung von KI
- Netzwerkbildung mit zentralen privaten Akteuren

Die Kompetenzinitiative, die sich aus den oben aufgeführten Maßnahmen zusammensetzt, zielt darauf, die Strafverfolgung und Prävention zu stärken, durch

- die Generierung aktueller Qualifizierungsangebote für deutschsprachige Mitgliedsländer und Teilnehmer, die dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können,
- die Übernahme ausgewählter Fortbildungsmodule aus anderen europäischen Programmen und die Übertragung sowie Aktualisierung und Rückgabe modifizierter Lehrgangsangebote,
- den Aufbau und die Qualifizierung von Dozenten, die für nationale wie internationale Schulungen zur Verfügung stehen können,
- die Koordinierung von Angeboten, die aus dem internationalen Bereich u.a. für deutsche Teilnehmer angeboten werden,

- den Austausch von Studienprogrammen

4.2. Durchführungsmaßnahme 3b) „Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens sowie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Aktionen;“

4.2.1 Geplante Maßnahme:

- Fachliche zukunftsgerichtete Aufstellung der Sicherheitsbehörden unter Berücksichtigung kriminaltechnischer Entwicklungen

4.3 Durchführungsmaßnahme 3c) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;

4.3.1 Geplante Maßnahme:

- Maßnahmen, mit denen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, lokale Konzepte und Präventionsstrategien zu entwickeln,

4.4 Durchführungsmaßnahme 3d) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung von spezialisierten Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und auf Sicherheitsbedrohungen angemessen reagieren zu können;

4.4.1 Geplante Maßnahmen:

- Beschaffung von Spezialtechnik zur Bekämpfung von OK und Cyberkriminalität
- Weiterentwicklung von Technologien zur Warnung der Bevölkerung bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- Durchführung einer Bürgerbefragung zum Thema Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung

Eine Förderung soll Erleichterung bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren im jeweiligen Phänomenbereich sein, In den vorgesehenen Projekten sollte es grundsätzlich möglich sein, dass jede Dienststelle in Deutschland und weiteren Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Ermittlungen in dem Phänomenbereich finanziell und durch Ausstattung technischer Mittel unterstützt werden kann. Dazu gehören beispielsweise Übernahme von Dolmetscherkosten, Beschaffung von IT-gestützten Ermittlungstools, wie z.B. Anschaffungen von Softwares wie dem Webcrawler oder sog. „Kiosken“ [festinstallierte Hardware, an die ein Smartphone angeschlossen werden kann, um es sowohl logisch als auch physisch auszulesen], aber auch Material für Präventionskampagnen.

Des Weiteren ist Vorgesehen, die bisherigen Maßnahmen von Bund und Ländern, die die Warnung der Bevölkerung bedeutend vorangebracht haben, weiter auszubauen. Dazu gehört zur Erhöhung der Warneffektivität die Weiterentwicklung neuer Warnmittel bzw. Warnmultiplikatoren und Maßnahmen für einen höheren Verbreitungsgrad unter der Bevölkerung.

4.5 Durchführungsmaßnahme 3e) Schutz kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen durch Aufdeckung, Bewertung und Behebung von Schwachstellen.

4.5.1 Geplante Maßnahme:

- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens bei sicherheitsrelevanten Vorfällen

Aktuell sind keine validen mobilen oder stationären Systeme, die Drohnen bspw. an europäischen Flughäfen, Bahnhöfen, Kraftwerken, Gebäuden detektieren und verifizieren können, um dann eine angemessene Intervention einzuleiten, auf dem Markt verfügbar. Dies gilt insbesondere für vernetzte Gesamtlösungen, die in geeigneter Ausführung noch nicht existieren. Im BKA soll vorhandene und im Projekt neue beschaffte Technik vernetzt, gebündelt und/oder neuentwickelt werden, um zukünftig auf Bundes- und Landesebene adäquat auf Gefahren durch Drohnen reagieren zu können, mögliches Gefahrenpotential rechtzeitig zu erkennen und erfolgreich reagieren/intervenieren zu können.

Es wird im SO3 beabsichtigt, nur Finanzhilfen gem. Art 52 CPR zu verwenden und keine anderen Finanzierungsinstrumente.

Es ist im SO3 nicht geplant, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen.

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.3.1	Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Nummer	31	689
O.3.2	Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche	Nummer	13	143
O.3.3	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	19	257
O.3.4	Zahl der erworbenen Transportmittel	Nummer	1	6
O.3.5	Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen	Nummer	0	10
O.3.6	Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten	Nummer	1	1
O.3.7	Zahl der Projekte zur Unterstützung der Opfer von Straftaten	Nummer	0	0
O.3.8	Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden	Nummer	0	0

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.3.9	Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	nicht verfügbar	Es wird davon ausgegangen, dass keine Projekte gefördert werden, die unter diesen Indikator passen
R.3.10	Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden	Nummer	0	Nummer	2021	0	Nummer	nicht verfügbar	siehe Anmerkung zu R.3.9
R.3.11	Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken	Nummer	0	Nummer	2021	13	Nummer	project reporting	Baselinewert "0" gemäß Entscheidung KOM
R.3.12	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten	Nummer	0	Anteil	2021	584	Nummer	project reporting	
R.3.13	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme	Nummer	0	Anteil	2021	236	Nummer	project reporting	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden								

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	750.000,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	6.000.000,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	0,00
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	0,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	3.000.000,00
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	5.625.000,00
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	6.000.000,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	20.000.000,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	150.000,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	1.000.000,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	0,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

Die für Maßnahmen der technischen Hilfe zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Fonds in Höhe von maximal 5.708.538,90 Euro werden gemäß Artikel 36 der Dachverordnung für Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation eingesetzt. Die Maßnahmen für eine wirksame Verwaltung und einen wirksamen Einsatz des Fonds schließen auch den vorangegangenen und den nachfolgenden Programmplanungszeitraum mit ein.

Folgende Maßnahmen werden insbesondere aus der technischen Hilfe finanziert:

- Administrative Begleitung der Projektförderung (Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren von Projekten), auch Personalkosten der Verwaltungsbehörde und Kosten der Prüfbehörde,
- Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen, Ausgaben für Sichtbarkeit, Kommunikation und Berichterstattung,
- Durchführung von Kontrollmaßnahmen, auch Reisekosten für Vor-Ort-Kontrollen,
- Teilnahmen an zum Beispiel EU-Komitee-Sitzungen, Ausschusssitzungen oder Gremiensitzungen,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Erfahrungsaustauschen,
- Betrieb und gegebenenfalls Weiterentwicklung des IT-System zur vollständigen elektronischen Fördermittelverwaltung des ISF,
- Durchführung von Evaluierungen (Halbzeitüberprüfung zum 31. März 2024 und Evaluierung zum 30. Juni 2029).

Gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung erfolgt die Erstattung der technischen Hilfe als Pauschalfinanzierung in Höhe von 6 % der in jedem Zahlungsantrag angegebenen förderfähigen Ausgaben.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	034.Information und Kommunikation	100.000,00
Interventionsbereich	035.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	5.679.380,82
Interventionsbereich	036.Evaluierung und Studien, Datenerhebung	150.000,00

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Ursprüngliche Zuweisung		13.895.203,00	20.797.267,00	20.294.020,00	17.492.993,00	14.879.864,00	13.491.507,00	100.850.854,00
Halbzeitüberprüfung								
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm I		2.538.382,00						2.538.382,00
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm II				1.363.158,52				1.363.158,52
Thematische Fazilität Arbeitsprogramm III								
Überstellung (in)								
Überstellung (von)								
Insgesamt		16.433.585,00	20.797.267,00	21.657.178,52	17.492.993,00	14.879.864,00	13.491.507,00	104.752.394,52

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Informationsaustausch	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	37.110.000,00	12.370.000,00	12.370.000,00	0,00	49.480.000,00	75,0000000000%
Informationsaustausch	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	4.500.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00	5.000.000,00	90,0000000000%
Insgesamt Informationsaustausch			41.610.000,00	12.870.000,00	12.870.000,00	0,00	54.480.000,00	76,3766519824%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	2.757.315,11	919.105,04	919.105,04	0,00	3.676.420,15	74,9999999320%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen	Insgesamt	3.680.698,59	408.966,51	408.966,51	0,00	4.089.665,10	90,0000000000%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	8.250.000,00	916.666,67	916.666,67	0,00	9.166.666,67	89,9999999673%
Insgesamt Grenzüberschreitende Zusammenarbeit			14.688.013,70	2.244.738,22	2.244.738,22	0,00	16.932.751,92	86,7432167517%
Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Regelmäßige Maßnahmen	Insgesamt	40.025.000,00	13.341.666,67	13.341.666,67	0,00	53.366.666,67	74,999999953%
Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Maßnahmen nach Anhang IV	Insgesamt	2.500.000,00	277.777,78	277.777,78	0,00	2.777.777,78	89,9999999280%
Insgesamt Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität			42.525.000,00	13.619.444,45	13.619.444,45	0,00	56.144.444,45	75,7421333786%
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			5.929.380,82				5.929.380,82	100,0000000000%
Gesamtbetrag			104.752.394,52	28.734.182,67	28.734.182,67	0,00	133.486.577,19	78,4741033332%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	AMIF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	Insgesamt
ISF							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
------------	-------------------------

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	- GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/ - VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/ - SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/ - VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artik	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		el/Wirtschaft/vergabestatistik.html	zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eustatistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<p>Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes:</p> <p>https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</p> <p>Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister:</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</p> <p>https://www.gesetze-iminternet.de/wregv/index.html</p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister</p>	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbare wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</p>	
<p>3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte</p>	<p>Ja</p>	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	<p>Ja</p>	<p>Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/XT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p>	<p>Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta. Über die Mitgliedschaft der AMIF-VB im Begleitausschuss ESF Plus Bund und den ständigen Austausch zwischen AMIF und ISF können Leistungen und Angebote der zukünftigen Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen im ESF-Bundesprogramm –wo angebracht – genutzt werden.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	<p>Bericht der ISF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich (im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte) und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstellebgg.de/Web/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseitenode.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) aufmerksam gemacht. Im BGA wird auf Grundlage der Geschäftsordnung die Umsetzung der Charta ein verbindlicher Tagesordnungspunkt sein, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung des ISF Beteiligten können sich bei Fragen an den BGA oder die ISF-VB wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss	Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfachmachen.de</p> <p>Beauftragte*r der Bundesregierung für die</p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2010/48/EG des Rates				<p>Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK):</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.de</p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuermenschenrechte.de/monitoring-stelle-unbrk/</p>	<p>Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p>
		<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<p>BGG https://www.gesetze-iminternet.de/bgg/</p> <p>https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabee-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behindertengleichstellungsgesetz.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/khv/</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</p> <p>https://www.gesetze-iminternet.de/bitv_2_0/index.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</p>	<p>Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm DEU im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren (z.B. Selbsterklärung des Antragstellers zur Nichtdiskriminierung bei der Projektdurchführung, Bewertungsschema materieller Prüfvermerk) Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Über die Mitgliedschaft der AMIF-Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss ESF Plus Bund und den ständigen Austausch zwischen AMIF und ISF kann die VB Synergien mit der Agentur für</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>https://www.esfquerschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf</p> <p>https://www.gemeinsam-einfachmachen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html</p>	<p>Querschnittsziele des ESF Plus nutzen. Diese hatte in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Querschnittsaufgaben Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Der Vertrag für die Unterstützungsstruktur ist zum 30.06.21 ausgelaufen. Ein entsprechendes Format soll in der FP 2021-2027 wieder etabliert werden.</p>
		<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der ISF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p>	<p>Die ISF-Verwaltungsbehörde übernimmt in der FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“. Sie richtet ein elektronisches Postfach für die Verwaltungsbehörde ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i. V. m. der Umsetzung des ISF angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum ISF hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den jährlichen Leistungsberichten, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					UNBRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO ist eine Regelung hierzu aufgenommen.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde ISF	Herr Christian Kahlefeld	Leiter Verwaltungsbehörde ISF	Verwaltungsbehoerde-ISF@bka.bund.de
Prüfbehörde	Prüfbehörde ISF	Herr Joachim Jakobi	Leiter der Prüfbehörde ISF	zv32@bka.bund.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Verwaltungsbehörde ISF	Herr Christian Kahlefeld	Leiter Verwaltungsbehörde ISF	Verwaltungsbehoerde-ISF@bka.bund.de

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Beteiligung der Partner an der Ausarbeitung des Programms

Die Erstellung und Abstimmung des Nationalen Programms erfolgt in der Bund-Länder-Projektgruppe „Internal Security Fund“ (BLPG-ISF) unter der Federführung des Bundesministerium des Innern (BMI) im Rahmen von mehreren Sitzungen.

Der Entwurf des NP wurde den für den Bereich Polizei sowie Bevölkerungs-/ Katastrophenschutz zuständigen Gremien (Frühjahrs-/Herbstsitzungen des Arbeitskreis II und V der Innenministerkonferenz (AK II und AK V) vorgelegt.

Begleitausschuss

DE wird gemäß Artikel 38-40 der Verordnung (EU) 2021/1060 (CPR) einen Begleitausschuss für den ISF einsetzen, der die in Artikel 8 Absatz 1 derselben Verordnung niedergelegten Grundsätze der Partnerschaft einhält. Der ISF-Begleitausschuss wird die Aufgaben haben, die Verwaltungsbehörde (VB) strategisch zu beraten, den Fortschritt mit den Programmzielen abzugleichen und bei Bedarf steuernd einzuwirken. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Prüfbehörde, der im Gegensatz dazu weiterhin die administrative Kontrolle der Fondsverwaltung und -bewirtschaftung obliegt. Der ISF-Begleitausschuss wird mindestens einmal jährlich tagen. Im Rahmen der Sitzungen werden die Verwaltungsbehörde insb. über den Projektfortschritt und etwaigem Optimierungs- und Steuerungsbedarf berichten. Der ISF-Begleitausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- Referat ÖSI4 im Bundesministerium des Innern (gleichzeitig Vorsitz im Begleitausschuss)
- Verwaltungsbehörde
- Vertretende der Länder
- Stiftung Wissenschaft und Politik
- Deutsche Hochschule der Polizei
- IPA (International Police Association) Deutschland
- Eine Menschenrechtsorganisation (Die Verwaltungsbehörde ISF befindet sich im Abstimmungsprozess mit dem DIMR-Deutsches Institut für Menschenrechte bezüglich der Aufnahme in den Begleitausschuss)
- EU-KOM und ggf. EU-Agenturen

Ggf. können nach Mehrheitsbeschluss noch weitere Mitglieder aufgenommen werden.

Evaluierung

Die Evaluierung des ISF soll durch externe Prüfer erfolgen. Der Begleitausschuss wird dabei miteinbezogen.

Partnerschaftliche Beteiligung an der Durchführung, Überwachung und Bewertung des nationalen

Programms

Die beteiligten Partner werden bei der Umsetzung des ISF eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Dies wird durch frühzeitige und umfassende Information der Partner über Veröffentlichungen von Ausschreibungen, durch die Teilnahme an den Begleitausschusssitzungen, durch die allgemeine Bekanntgabe der Förderentscheidungen sowie durch die Beteiligung der Bundes- und Ländervertreter an der Auswahl der förderfähigen Projekte durch ein Bund-Länder-Gremien gewährleistet.

Die bereits während der ISF-Vorbereitung eingebundenen Gremien des Bundes und der Länder, wie die Arbeitskreise der Innenministerkonferenz (AK II und AK V), werden im Laufe der Förderperiode an der fortlaufenden Berichterstattung ebenfalls beteiligt und erhalten Gelegenheit, konkrete Maßnahmen mitzugestalten.

Neben dem fortlaufenden Erfahrungsaustausch mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, zugleich Verwaltungsbehörde für den AMIF) und der Bundespolizei (Verwaltungsbehörde für den BMVI) sind regelmäßige Treffen auch auf europäischer Ebene mit den Verwaltungsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Berichterstattung an den Arbeitskreis II (Arbeitskreis der Innenministerkonferenz) erfolgt, wie bisher, jährlich.

Koordinierung und Komplementarität mit anderen Instrumenten

Die Verwaltungsbehörde prüft, ob Überschneidungen mit anderen EU-Instrumenten vorliegen. Hierzu stimmt sie sich mit den VBn anderer Förderinstrumente unmittelbar ab und arbeitet mit relevanten Akteuren auf nationaler Ebene und der EU-KOM eng zusammen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die VB potenzielle Antragsteller bzw. Projektnehmer zu ergänzenden europäischen Förderprogrammen beraten. Der Fokus liegt dabei auf den Themenfeldern Sicherheitsforschung, Bevölkerungsschutz und Ausbildung.

Um eine mögliche Überschneidung und eine Doppelförderung zwischen dem AMIF, dem BMVI und dem ISF sowie ggf. anderen Förderungsinstrumenten auszuschließen pflegen die jeweiligen VBn einen intensiven Kontakt. Darüber hinaus können übergreifende Abstimmungen in den etablierten nationalen Gremien erfolgen (z.B. Innenministerkonferenz). Die jeweiligen Abstimmungsverfahren sind in diesen Gremien festgelegt.

Begünstigte

Behörden, Institutionen und Organisationen, die die spezifischen Ziele des Nationalen Programm ISF verfolgen

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Öffentlichkeitsarbeit des ISF zielt einerseits auf die Information und Gewinnung von Projektträgern und andererseits auf die Information der Öffentlichkeit ab. Unter „Projektträgern“ werden bestehende Projektträger, die bereits eine ISF-Förderung erhalten haben, und neue potentielle Projektträger, der Bund und die Länder subsumiert. Als „Öffentlichkeit“ werden Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft, Drittstaatsangehörige, Drittmittelgeber und die Medien verstanden. Projektträger aber auch die Öffentlichkeit sollen im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit über die priorisierte Förderung von Projekten in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, Interoperabilität (europäisches Informationsmanagement) und Forensik informiert werden. Des Weiteren sollen die Erfolge geförderter Projekte sichtbar gemacht werden.

Um die Erfolge des Fonds transparent und niederschwellig darzustellen, wurde für den ISF bereits für die vorherige Förderperiode eine Internetseite mit der Adresse www.innerersicherheitsfonds.de durch die Verwaltungsbehörde entwickelt und zur Verfügung gestellt. Sie enthält die relevanten Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, EU-Haushaltsordnung, Bundshaushaltsordnung, Förderrichtlinie, etc.), die ausgerichteten Aufrufe sowie eine Verlinkung zur Datenbank ITSI, für die Antragsstellung. Die Internetseite informiert die Zuwendungsempfänger, die Öffentlichkeit und sonstige Interessierte über Fördergebiete, Fördervoraussetzungen und bereits geförderte Projekte und Ansprechpartner mit Erreichbarkeiten. Auf den Internetauftritten der Zuwendungsempfänger sowie potentieller Zuwendungsempfänger verweisen Links auf die Internetseite www.innerersicherheitsfonds.de (z.B. das polizeiliche Extrapol, auf das alle deutschen Polizeibehörden und der Zoll Zugriff haben). Diese Internetseite wird fortgeführt und den Erfordernissen der neuen Förderperiode entsprechend weiterentwickelt und Teil des europäischen Fördermittelportals, deren Webseite Deutschland noch einrichten muss.

Des Weiteren wird die Internetseite mit der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verlinkt. Die Datenbank enthält über 2.000 Förderprogramme des Bundes, der Bundesländer sowie der Europäischen Union. Auf diese Weise leistete der breite Informations- und Datenbestand der Webseite seit bereits 20 Jahren einen einzigartigen und wesentlichen Beitrag zur Förderung von Transparenz in der deutschen Förderlandschaft.

Die Website des ISF dient somit als Hauptkommunikationskanal, um Projektträger sowie die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen des ISF auf dem Laufenden zu halten. Dieses Format sollen ebenfalls um Newsletter, Flyer und ggf. andere Kommunikationsformate ergänzt werden.

Mit den Zuwendungsempfängern sowie ggf. auch weiteren Partnern sollen anlassbezogen Informationsveranstaltungen zum Nationalen Programm sowie zur Programmumsetzung (Auswahlverfahren, Förderfähigkeitsbestimmungen, Projektkontrolle, Monitoring und Evaluierung etc.) durchgeführt werden, um diese über die neusten Entwicklungen zu informieren.

Des Weiteren soll ein Förderhandbuch die Förderfähigkeitsbestimmungen und sonstige allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem ISF, welches aus in elektronischer Form über die Webseite einzusehen ist.

Zur Koordinierung der Kommunikationsaktivitäten und zur Schaffung von Synergien zwischen den verschiedenen Fonds werden seitens des beim BMWi angesiedelten nationalen Kommunikationskoordinators regelmäßige Austauschformate mit allen Fonds der Europäischen Union initiiert.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation überprüfen zu können und um diese ggf. anpassen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Überwachung und Evaluierung. Zur Überprüfung der Maßnahmen sollen folgende Indikatoren zur Erfolgskontrolle betrachtet werden:

In Bezug auf die Website als wesentliches Kommunikationsmedium des ISF sollen die Seitenaufrufe sowie die Verweildauer (Absprungrate) auf der Website analysiert werden. Hinsichtlich der Information via Newsletter oder ähnlicher Kommunikationsformate werden die Anmeldungen, die Öffnungsrate sowie ggf. die Klickrate betrachtet werden. Des Weiteren können ebenfalls Aussagen über die Sichtbarkeit des ISF über die Anzahl der (Beratungs-) Anfragen von (neuen) Projektträgern an die Verwaltungsbehörde, über die Anzahl von Teilnehmenden an (Informations-)Veranstaltungen sowie über die Anzahl der gestellten Projektanträge im Förderzeitraum getroffen werden.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation des ISF ist ein Budget von rund 100.000 Euro vorgesehen.

Entsprechend Artikel 48 Abs. 2 CPR hat die Verwaltungsbehörde einen Kommunikationsbeauftragten für den ISF ernannt, der für die Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation zuständig ist. Der Kommunikationsbeauftragte wurde bereits gegenüber der EU-Kommission bekannt gegeben.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2022)8334 - 23.11.2022 - 1	1.3	Akzeptiert	18.01.2024	

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen		1.285.998,59		<p>ISF/2023/SA/2.1.1/002 - EUR 792,000.00 - "Strengthening of cross-border police cooperation" has the objective of establishing common standards for technical equipment, further EU law enforcement culture, as well as develop and establish common standards and procedures for analysis and information management. The project partnership is composed of DE and AT.</p> <p>ISF/2023/SA/2.1.1/003 - EUR 493,998.59 - "ESG: Into the Future as One" aims at enhancing existing and developing new covert surveillance capabilities as well as providing expert tactical and strategic advice to partners involved in combating serious and organised crime, and terrorism. The project partnership is composed of DE, BE and CZ.</p>
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			77.159,93		TA

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2021)8460 - 26.11.2021 - 1	1.2	Akzeptiert		

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen		2.394.700,00		<p>The objective of the Specific Action EMPACT is to develop complex and long-term EMPACT activities and actions, laid down in the operational action plans (OAPs) and implementing one or more common horizontal strategic goals (CHSGs) contained in the EMPACT multi-annual strategic plan (MASP) designed for the EMPACT cycle 2022-2025 (reference: Council document 10109/21 of 23 June 2021 (EU LIMITE)).</p> <p>ISF/2022/SA/2.2.1/004 EMPACT EUR 1.791.450,00 - Germany is carrying out the project LUMEN for 36 months related to EMPACT Organised Property Crime (OPC), covering strategic goals n°1, 2, 4, 5, 6 and 7. The project partnership is composed of Germany, France, Romania, Spain, the Netherlands, Austria and Sweden. The main objectives of this project are enabling the regional investigators of organised property crime (OPC) to tackle these phenomena in their responsible area and moreover, the whole supply chain of the mobile organised criminal groups (MOCG) through country borders together with Police Forces in other concerned regions of the EU by using appropriate investigational measures. Attention on the possibilities of EMPACT shall be raised at investigator level to enable operational and strategic support in a simple manner, to collect expertise from affected MS, to establish new operational material, to react directly on upcoming modus operandi, to identify new investigation approaches and in total to strengthen the cross-border cooperation. LUMEN aims at being as flexible as possible to react on emerging trends or phenomena in OPC in case of change of the criminal landscape due to the war of aggression against Ukraine. The project focuses on: Operational Tool Box 2.0, Combatting ATM attacks,</p>

					<p>Combatting crime against the elderly (CATE), Combatting Shell Game, and Motor Vehicle Crime (MVC).</p> <p>ISF/2022/SA/2.2.1/006 EMPACT EUR 499.250,00 - Germany is carrying out the project Strengthening of Coordination, Cooperation and Operations regarding Migrant smuggling for 36 months related to EMPACT Migrant smuggling, covering strategic goals n°1, 2, 3, 5, 6 and 8. The project partnership is composed of Germany, Austria, Spain and Croatia. The project addresses the criminal topic of migrant smuggling and its OAP in the fight against serious and organized crime. The project will place a special emphasis on the Western Mediterranean and the Western-Balkans routes. It should allow to carry out new and longer lasting EMPACT actions to effectively and jointly fight criminal networks involved in migrant smuggling.</p> <p>ISF/2022/SA/2.2.1/003 EMPACT EUR 104.000,00 - The Netherlands are carrying out the project Fighting Trafficking in Human Beings - EMPACT THB for 36 months related to EMPACT “THB”, covering strategic goals n°1, 2, 3, 4, 6 and 8. The project partnership is composed of the Netherlands and Germany. The purpose of the project is the EU/international coordinated fight against all forms of Trafficking in Human Beings (THB), including sexual exploitation, labour exploitation, forced crime, and child trafficking. The aim is to identify and dismantle organised crime groups and facilitators involved in the phenomenon by exchanging knowledge and intelligence, establishing cross border operations such as action days and cross-border investigations, innovation, and creating barriers against the crime in a comprehensive approach.</p>
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			143.682,00		TA

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Begleitschreiben zur Änderung des Nationalen Programms	Ergänzende Informationen	27.06.2024		Ares(2024)4669861	Begleitschreiben zur Änderung des NP	28.06.2024	Kahlefeld, Christian
Programme snapshot 2021DE65ISPR001 3.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	28.06.2024		Ares(2024)4669861	Programme_snapshot_2021DE65ISPR001_3.0_en.pdf Programme_snapshot_2021DE65ISPR001_3.0_de.pdf	28.06.2024	Kahlefeld, Christian
RDIS2 - 2021DE65ISPR001 - Germany - Programme Germany - ISF - Programme Amendment 2021-2027 #2 - Non-substantial 24(5), clerical or editorial 24(6) amendment #1 - Letter of Acknowledgment of Amended programme	Letter of acknowledgment of amended programme	08.07.2024		Ares(2024)4927030	Letter of acknowledgement ISF DE.docx	08.07.2024	CCEMPL, ctempl